

Vereinbarung

von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen

nach § 17b Absatz 1a Nummer 7 KHG

ab dem Jahr 2025

vom 18.12.2024

(Begleitpersonenzuschlagsvereinbarung 2025)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Nach § 17b Absatz 1a Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vereinbarten der GKV-Spitzenverband und der Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft unter den dort genannten Voraussetzungen bundeseinheitliche Regelungen für Zu- oder Abschläge für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) und § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV). Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben in diesem Zusammenhang bereits die Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Absatz 1 Satz 4 KHG vom 16.09.2004 sowie eine Ergänzungsvereinbarung zu dieser Vereinbarung vom 13.11.2012 abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung werden in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 17b Absatz 1a Nummer 7 KHG bundeseinheitliche Regelungen für Zuschläge für die medizinisch notwendige Aufnahme von Begleitpersonen getroffen.

§ 2 Grundsätze und Voraussetzungen für die Zuschlagserhebung

- (1) Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KHEntgG/BPfIV gehört zu den allgemeinen Krankenhausleistungen auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten oder der Patientin oder die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Nach § 11 Absatz 3 SGB V umfassen die Leistungen bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus nach § 108 SGB V auch die Mitaufnahme einer Pflegekraft, soweit Versicherte ihre Pflege nach § 63b Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs (SGB XII) durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen.
- (2) Die Unterbringung der Begleitperson soll in unmittelbarer Nähe zum Patienten oder zur Patientin erfolgen. Ist bei stationärer Behandlung die Anwesenheit einer Begleitperson aus medizinischen Gründen notwendig, eine Mitaufnahme in die stationäre Einrichtung jedoch nicht möglich, kann gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 SGB V die Unterbringung der Begleitperson auch außerhalb des Krankenhauses erfolgen. In diesen Fällen ist § 11 Absatz 3 Satz 4 SGB V zu beachten.
- (3) Über die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme entscheidet der Krankenhausarzt oder die Krankenhausärztin und dokumentiert diese in der Patientenakte. Bei der stationären Behandlung eines versicherten Kindes, welches das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 SGB V die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet.

§ 3 Zuschlagserhebung und Höhe

Für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des vollstationären Krankenhausaufenthalts (Berechnungstage) können 60,00 Euro für Unterkunft und Verpflegung abgerechnet werden. Entlassungs- und Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind, können bei vollstationären Behandlungen nicht abgerechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die „Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG“ vom 16.09.2004 sowie deren zugehörige „Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Abs. 1 Satz 4 KHG vom 16. September 2004“ vom 13.11.2012.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich nach erfolgter Kündigung aufzunehmen. Falls innerhalb von drei Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Berlin/Köln, den 18.12.2024

GKV-Spitzenverband, Berlin

Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin